

Hinweise zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 oder später in die Qualifikationsphase eingetreten sind und für alle Absolventen der Nichtschülerprüfung ab 2014 gelten die hier aufgeführten Regelungen.

Für davor liegende Zeiträume des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife gelten die zu dem entsprechenden Zeitpunkt gültigen Vorschriften. Wer daher beispielsweise bis 31. Juli 2011 ein Praktikum von 800 Stunden abgeleistet hat, erwirbt den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife, ab 1. August 2011 wird der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife mit einer Praktikumsdauer von 12 Monaten erworben.

Wenn Sie neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in einer gymnasialen Oberstufe, an einem Kolleg- oder Abendgymnasium oder an einer Waldorfschule nach 13 Schuljahren sowie durch Nichtbestehen der Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife auch den Nachweis erbringen, dass Sie die Bedingungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllen, können Sie auf Antrag das Zeugnis über die Fachhochschulreife erhalten.

Für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Fachhochschulreife gelten folgende Bedingungen:

1. Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Der berufsbezogene Teil kann

- a) durch ein mindestens einjähriges gelenktes betriebliches Vollzeit-Praktikum oder
- b) durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder
- c) durch ein mindestens einjähriges freiwillig abgeleistetes soziales Jahr, ein mindestens einjährigen Wehr- oder Zivildienst oder ein mindestens einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder einen einjährigen Freiwilligendienst im Ausland durch dafür zertifizierte Träger
- d) durch eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht oder
- e) durch Anrechnung abgeleiteter Freiwilligendienste von unter einem Jahr auf die Dauer eines gelenkten Praktikums gemäß Buchstabe a)

nachgewiesen werden.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nicht durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit erworben werden.

1.1 Wo kann das betriebliche Vollzeit-Praktikum als berufsbezogener Teil abgeleistet werden?

- Das Praktikum muss bei einem bei der Kammer eingetragenen Betrieb erfolgen, der im Sinne des § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder des § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet ist (Nachweis durch Schreiben der Industrie-

und Handelskammer über die Eignung und Eintragung als Berufsausbildungsstätte oder Nachweis über Ausbildungsbefähigung der Handwerkskammer).

- Das Praktikum kann auch in einer Jugendeinrichtung, einer Kindertagesstätte und ähnlichen Einrichtung geleistet werden, wenn die Einrichtung für die Praktika der Fachschulausbildung der Erzieherinnen und Erzieher geeignet ist (Nachweis „Anerkennung als Praxisstelle“).
- Das Praktikum kann auch in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim abgeleistet werden. Beim Pflegeheim muss eine Betriebserlaubnis mit dem Hinweis, dass Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet werden dürfen, vorliegen.
- Die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht wird als Praktikum anerkannt, wenn ein entsprechendes Abgangszeugnis oder aktuelle Zeugnisse und bei der dualen Ausbildung der Ausbildungsvertrag als Nachweis der kontinuierlichen Teilnahme an der Berufsausbildung vorgelegt werden.

1.2 Wie lange dauert das einjährige Vollzeit-Praktikum?

- Das Praktikum dauert 52 Wochen inklusive des jeweiligen Urlaubs.
- Die wöchentliche Arbeitszeit (5 Tage Woche) der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb und der jeweilige Urlaub bestimmen sich nach den tariflichen Bedingungen des Betriebes, den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Über 20 Tage hinausgehende Fehltag müssen nachgearbeitet werden.
- Das Praktikum kann auch in anderen Bundesländern durchgeführt und bei Beibehaltung der Fachrichtung auf höchstens zwei verschiedene Praktikumsbetriebe aufgeteilt werden.
- Sofern das Praktikum aus zwei Teilen besteht, muss insgesamt ein Zeitumfang von mindestens 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten nachgewiesen werden. Über 20 hinausgehende Fehltag sind entsprechend nachzuarbeiten.
- Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden, wenn der Betrieb seinen Hauptsitz in Deutschland hat.
- Praktikumszeiten während des Bestehens eines Schulverhältnisses werden nicht angerechnet.

Bitte beachten Sie beim Praktikum!

Das Praktikum zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife ist ein aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung (hier § 46 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der VO-GO) verpflichtendes Praktikum i. S. des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Tarifautonomiestärkungsgesetzes (Mindestlohngesetz). Die gesetzliche Versicherungspflicht ist für die Praktikanten durch den Betrieb zu prüfen.

Bei Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie sich an die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden: Tel. 030/60280028.

Für arbeitsrechtliche Fragen (z.B. Urlaub, Entgeltfortzahlung) steht ihnen das Bürgertelefon zum Arbeitsrecht Tel. 030/221 911 004 zur Verfügung.

1.3 Wie muss das betriebliche Vollzeit-Praktikum nachgewiesen werden?

- Sie müssen einen Praktikantenvertrag mit der Praktikumsstelle abschließen (siehe Anlage 3 Praktikumsvertrag).
- Sie benötigen einen Nachweis der Praktikumsstelle, dass diese ausbilden darf (§ 27 BBiG und § 2 HWO). Die Ausbildungsbefähigung wird durch ein entsprechendes Schreiben der Industrie- und Handelskammer über die Eignung und Eintragung als Berufsausbildungsstätte oder durch Nachweis über Ausbildungsbefähigung der Handwerkskammer sowie bei sozialen Einrichtungen den Nachweis zur Anerkennung als Praxisstelle für die Fachschulausbildung nachgewiesen.
- Sie müssen einen aussagefähigen wöchentlichen Praktikumsbericht (siehe Anlage 4 Praktikumsbericht) mit zeitlicher Gliederung in deutscher Sprache erstellen und von der Praktikumsstelle wöchentlich bestätigen (Unterschrift und Stempel) lassen.
- Die Praktikumsstelle muss Ihnen eine Praktikumsbescheinigung (siehe Anlage 5 Praktikumsbescheinigung) ausstellen.

1.4 Freiwilligendienste

Ein einjähriger Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, ein Freiwilligendienst im Ausland und der einjährige Wehr- oder Zivildienst werden ebenfalls als Praktikum anerkannt. Abgeleistete Zeiten von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

- Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr können auch im Ausland erfolgen, wenn der Träger seinen Sitz in Deutschland hat und die Jugendlichen entsendet.
- Für Freiwilligendienste gilt eine abschließende Teilnahmebescheinigung des Trägers oder Dienstbescheinigung über den abgeleisteten Wehr- oder Zivildienst.
- Ein Praktikumsbericht ist hier nicht erforderlich.

1.5 Abgeschlossene Berufsausbildung

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann auch

- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit Kammerprüfung gemäß Berufsbildungsgesetz oder
- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung an einer Berufsfachschule mit Kammerprüfung oder schulischer Abschlussprüfung oder
- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule in freier Trägerschaft oder
- durch einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen Fachschule oder
- durch einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft oder
- durch eine erfolgreich abgeschlossene mittlere Beamtenlaufbahn nachgewiesen werden.

2. Was ist noch zu beachten?

- Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife wird nach der „Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe“ in den Ländern Bayern und Sachsen nicht anerkannt.
- Besteht der Wunsch in einem anderen Land als Berlin zu studieren, muss die landesrechtliche Bestimmung über den praktischen Teil der Fachhochschulreife beachtet werden.
- Wurde der schulische Teil der Fachhochschulreife in einem anderen Bundesland erworben, kann nur in diesem Bundesland die Fachhochschulreife beantragt und bescheinigt werden.
- Bitte beachten Sie, dass das Anerkennungsverfahren grundsätzlich erst für Absolventen der gymnasialen Oberstufe des Schuljahres 1997/1998, für Absolventen des Kollegs und Abendgymnasiums erst nach dem 31.01.2004 möglich ist.

2.1 Weitere Hinweise:

- Mit dem Erhalt des Abgangszeugnisses und dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife besitzt man keinen Schülerstatus mehr.
- Fragen zur finanziellen Unterstützung kann das Jobcenter beantworten.

3. Unterlagen für die Beantragung eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife

- Der Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife ist bei der Schulaufsicht über die zentral verwalteten und beruflichen Schulen zu stellen.
- Das Antragsformular kann auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/schulischeabschluesse/fachhochschulreife>

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1 Nachweise über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

- Die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife. (Original und Kopie).
- Das Abgangszeugnis der gymnasialen Oberstufe oder eines Kollegs oder eines Abendgymnasiums sowie von Waldorfschulen nach der 13. Jahrgangsstufe im Original und Kopie (entfällt für Absolventinnen und Absolventen einer Nichtschülerprüfung).
- Die entsprechenden Zeugnisse der Kurshalbjahre, aus denen die Durchschnittsnote gebildet wurde (siehe Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife - Original und Kopie).

3.2 Nachweise über den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife

Im Falle der Durchführung eines gelenkten betrieblichen Praktikums:

- Der Praktikumsvertrag (siehe Anlage Praktikumsvertrag - Original und Kopie) und ein Nachweis, dass der Betrieb oder die Einrichtung als Ausbildungsstätte geeignet ist sowie
- der wöchentliche Praktikumsbericht (siehe Anlage Praktikumsbericht) über das geleistete Praktikum mit wöchentlicher Bestätigung der zeitlichen und sachlichen Gliederung des Praktikums durch den Praktikumsbetrieb (Original),
- die Praktikumsbescheinigung (siehe Anlage Praktikumsbescheinigung - Original und Kopie).

Der über den Antrag entscheidenden Schulaufsicht ist es gestattet, bezüglich des abgeleisteten Praktikums und der Ausbildungseignung Rücksprache beim Praktikumsbetrieb zu nehmen.

Im Falle einer abgeschlossenen Berufsausbildung:

- Der Nachweis einer mindestens zweijährigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (z. B. Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Gehilfenbrief) gemäß BBiG/HwO (Original und Kopie)
oder
- das Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule (Original und Kopie) oder Fachschule
oder
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der mittleren Beamtenlaufbahn (Original und Kopie).

Im Falle eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eines Freiwilligendienstes im Ausland, eines Wehr- oder Zivildienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes:

- Die Teilnahmebescheinigung des Trägers des Freiwilligendienstes oder die Dienstbescheinigung über den abgeleisteten Wehr- oder Zivildienst (Original und Kopie).

Im Fall der Anrechnung abgeleiteter Zeiten von freiwilligen Diensten auf ein Praktikum, sind für beide Teile entsprechende Nachweise zu erbringen.

Im Falle einer mindestens einjährigen kontinuierlichen Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht:

- Das Abgangszeugnis oder aktuelle Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer Berufsschule von einem Jahr Dauer und der Ausbildungsvertrag (Original und Kopie) oder
- das Abgangszeugnis oder aktuelle Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule von einem Jahr Dauer (Original und Kopie) und
- ein Nachweis über die kontinuierliche Teilnahme durch die Schule und gegebenenfalls durch den Ausbildungsbetrieb ((Original und Kopie).